

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Henselmann, Klaus; Kaya, Devrimi

#### **Working Paper**

Empirische Analyse des Offenlegungszeitpunkts von Jahresabschlüssen nach dem EHUG

Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2008-1

#### **Provided in Cooperation with:**

Friedrich-Alexander University Erlangen-Nuremberg, Chair of Accounting and Auditing

Suggested Citation: Henselmann, Klaus; Kaya, Devrimi (2008): Empirische Analyse des Offenlegungszeitpunkts von Jahresabschlüssen nach dem EHUG, Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2008-1, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Nürnberg

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/23954

#### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

#### Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.





Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2008-1

Klaus Henselmann / Devrimi Kaya

Empirische Analyse des Offenlegungszeitpunkts von Jahresabschlüssen nach dem EHUG





# Empirische Analyse des Offenlegungszeitpunkts von Jahresabschlüssen nach dem EHUG

Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2008-1 www.pw.wiso.uni-erlangen.de

Klaus Henselmann\* / Devrimi Kaya\*\*

**Autoren:** \* Prof. Dr. Klaus Henselmann, \*\* Dipl.-Kfm. Devrimi Kaya, beide Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lange Gasse 20, D-90403 Nürnberg, Tel. +49 911 5302 437, Fax + 49 911 5302 401, klaus.henselmann@wiso.uni-erlangen.de, devrimi.kaya@wiso.uni-erlangen.de

Wir danken für ihre Mithilfe bei der Datenerhebung Christian Maier, Dominik Rattler, Nils Riedl.

**Schlagwörter:** Rechnungslegungspolitik, Publizität, Größenklassen, Klein- und Mittelbetrieb (KMU), Elektronisches Unternehmensregister

Title: Timing of Disclosure for Financial Statements in Germany after the 2007 EHUG Act

**Abstract:** The paper analyses the timing of disclosing financial statements for small and medium enterprises (SME) in Germany in 2007 and 2008. Comparisons of different regional areas and different company sizes are made and possible explanations for the results discussed.

Keywords: Financial Reporting, Accounting Policy, Disclosure, Commercial Register, SME

JEL Classifaction: G18, G38, K22, M41, M42

## Gliederung

1.	Einle	eitung		3
2.	Wes	entliche	e Neuerungen durch das EHUG	3
	2.1	Elektr	onisches Handelsregister	3
	2.2	Elektr	onischer Bundesanzeiger	5
	2.3	Elektr	onisches Unternehmensregister	5
	2.4	Offen	legungszeitpunkt	7
	2.5	Neuer	Sanktionsmechanismus	9
3.	Emp	irische	Untersuchung	11
	3.1	Geger	nstand, Zeitraum und Ort der Untersuchung	11
	3.2	Absol	ute Publizitätsquote nach Städten	13
		3.2.1	Vorbemerkungen	13
		3.2.2	Publizitätsquote in Kassel	13
		3.2.3	Publizitätsquote in Ingolstadt	16
		3.2.4	Publizitätsquote in Kiel	18
		3.2.5	Vergleich der Städte	20
	3.3	Relati	ve Publizitätsquote nach Unternehmensklassen	22
		3.3.1	Vorbemerkungen	22
		3.3.2	Relative Publizität kleiner Unternehmen	24
		3.3.3	Relative Publizität mittelgroßer Unternehmen	25
		3.3.4	Relative Publizität großer Unternehmen	26
		3.3.5	Relative Publizität befreiter Unternehmen	27
		3.3.6	Vergleich der Unternehmensklassen	28
4.	Ursa	chen de	es Offenlegungsdefizits	31
	4.1	Verstä	irkung der Verzögerungsstrategie	31
	4.2	Abwe	ichender Bilanzstichtag	32
	4.3	Insolv	enzen	33
	4.4	Lösch	ungen	35
	4.5	Fazit.		36
5.	Zusa	mmenf	assung	36
Lite		zerzeick	-	38

## 1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) in Kraft. Wesentliches Ziel des EHUG ist es, den Zugriff auf Unternehmensdaten zu verbessern. Bestehende Zweifel, das Bundesamt für Justiz werde nicht in der Lage sein, die Prüfung und Sanktionierung der Nicht-Offenlegung zu bewältigen, haben sich nicht bestätigt, so dass nun viele publizierte Abschlüsse vorliegen.

Dieser Beitrag untersucht empirisch den Offenlegungszeitpunkt von über 4.000 Jahresabschlüssen von Unternehmen an ausgewählten Registergerichten. Die Studie soll Aufschluss darüber geben, wie hoch die absoluten Publizitätsquoten sind und ob die publizierenden Unternehmen die gesetzlichen Offenlegungsfristen einhalten. Dabei erfolgt auch ein regionaler Vergleich der drei Registergerichte sowie eine Analyse nach Größenklassen i.S.d. § 267 HGB.

Abschließend wird der Frage nachgegangen, welche Ursachen für die Ergebnisse verantwortlich sein können, insbesondere ob tatsächlich noch ein Vollzugsdefizit besteht.

## 2. Wesentliche Neuerungen durch das EHUG

## 2.1 Elektronisches Handelsregister

Gemäß § 8 Abs. 1 HGB wird im Zuge des EHUG das Handelsregister von den Gerichten zwingend elektronisch geführt. Seit dem Jahr 1993 bestand bereits die Möglichkeit durch eine Rechtsverordnung der Landesregierungen, die elektronische Führung der Register anzuordnen. Insbesondere Bayern und Nordrhein-Westfalen waren die ersten Bundesländer, die ihre Register bereits vor längerer Zeit auf einen elektronischen Betrieb umgestellt hatten.<sup>2</sup> Für die Organisation und Verwaltung der Handelsregister sind weiterhin die Amtsgerichte zuständig.<sup>3</sup>

Im Zuge der Umstellung auf den elektronischen Betrieb wurde den Handelsregistern nach § 8 Abs. 2 HGB zudem ein ausdrücklicher Wettbewerbsschutz dadurch einge-

3

Die Autoren bedanken sich bei den zuständigen Mitarbeitern der Amts- und Registergerichte in Kassel, Ingolstadt und Kiel.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Christ, Susanne/ Müller-Helle, Adrian: Veröffentlichungspflichten, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Kußmaul, Heinz/ Ruiner, Christoph: KoR 2007, S. 673.

räumt, dass private Datensammlungen nicht mehr unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung "Handelsregister" in den Verkehr gebracht werden dürfen.<sup>4</sup>

§ 12 Abs. 1 Satz 1 HGB schreibt vor, dass Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind. Die Anmeldung zur Eintragung verlangt somit weiterhin die Mitwirkung eines Notars. Die von verschiedenen Seiten geforderte direkte Onlineanmeldung wurde nicht durchgesetzt, da Notare im deutschen Registerwesen auch weiterhin eine wichtige Funktion im Rahmen der Rechtspflege ausführen sollen.<sup>5</sup> Die Einreichung von Dokumenten wie Satzungen, Gesellschafterlisten, Unternehmensverträge, Niederschriften über Hauptversammlungen oder Erklärungen erfolgt nach § 12 Abs. 2 HGB nun ebenfalls auf elektronischem Wege. Die Datenformate der Einreichung werden jedoch nicht durch das EHUG bestimmt, sondern gemäß § 8 a Abs. 2 HGB durch Rechtsverordnungen der Länder. 6 Eine weitere Neuerung ist nach § 11 HGB die Möglichkeit, zum Handelsregister einzureichende Dokumente, neben der deutschen Fassung, zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu übermitteln. Rechtlich verpflichtend bleibt allerdings alleinig der deutsche Text der Registereintragung. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, auf einfachem Wege den Geschäftspartnern im Ausland einen Einblick in publizitätspflichtige Unterlagen zu verschaffen, sollte dies gewünscht sein.

Bekanntmachungen, die Veränderungen im Register aufzeigen sollen, wurden bisher vorrangig in Tageszeitungen abgedruckt. Bis Ende des Jahres 2008 bleibt diese Regelung bestehen, wobei parallel die Bekanntmachung bereits elektronisch auf der länderübergreifenden Seite www.handelsregister.de erfolgt.<sup>8</sup> Zusätzlich werden diese Informationen auf der Internetseite des neuen Unternehmensregisters zugänglich sein.

Durch diesen standardisierten Prozess der Anmeldung, Einreichung und Bekanntmachung wird u.a. auch das Ziel verfolgt, die Bearbeitungsdauer innerhalb der Amtsgerichte zu verkürzen. Darüber hinaus haben einige Bundesländer im Zuge der Umstellung auf den elektronischen Betrieb die Zahl der Registergerichte verringert und auf einige wenige zusammengefasst. In Baden-Württemberg wurde bspw. die Zahl von

<sup>7</sup> Vgl. Ries, Peter: Rpfleger 2006, S. 235.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Liebscher, Thomas/ Scharff, Bettina: NJW 2006, S. 3746.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Noack, Ulrich: NZG 2006, S. 802.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Noack, Ulrich: EHUG, S. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Leuering, Dieter/Simon, Stefan: NJW-Spezial 2006, Heft 12, S. 555.

einst 53 Handelsregistern auf vier Registergerichte in Ulm, Stuttgart, Freiburg und Mannheim reduziert.<sup>9</sup>

## 2.2 Elektronischer Bundesanzeiger

Durch die Änderungen des EHUG haben gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. § 325 Abs. 2 HGB bestimmt, dass unverzüglich nach der Einreichung die Bekanntmachung im selben Medium zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf die elektronische Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist die Übergangsregelung des Art. 61 Abs. 2 EGHGB zu beachten, die es dem Bundesministerium der Justiz ermöglicht, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass alle oder einzelne beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichenden Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform eingereicht werden können.<sup>10</sup>

Nach § 8 b Abs. 3 Nr. 1 HGB werden die Jahresabschlüsse von dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers an den Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt und dort eingestellt. Durch das EHUG hat sich die Publizitätswirkung von Jahresabschlüssen deutlich erhöht, weil nun alle Gesellschaften zur Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger verpflichtet sind. Sehr viel mehr Personen als bisher können zu jeder Zeit an jedem Ort auf einfache Art und Weise über das Internet wichtige Jahresabschlussinformationen einsehen.

## 2.3 Elektronisches Unternehmensregister

Mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters wurde parallel das elektronische Unternehmensregister eingeführt. Die Führung dieses Registers sowie auch die Abfrage von Daten erfolgt nach § 8 b Abs. 1 HGB nur auf elektronischem Wege. Geführt wird das Unternehmensregister laut § 8 b Abs. 1 HGB grundsätzlich vom Bundesministerium für Justiz, es sei denn, es wird von der Regelung des § 9 a Abs. 1 HGB

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Christ, Susanne/ Müller-Helle, Adrian: Veröffentlichungspflichten, S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Clausnitzer, Jochen/Blatt, Andreas: GmbHR 2006, S. 1306.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Liebscher, Thomas/ Scharff, Bettina: NJW 2006, S. 3750.

Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, die Führung einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen. <sup>12</sup> Im Falle des deutschen Unternehmensregisters wurde die Führung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln übertragen, die ebenfalls Betreiberin des elektronischen Bundesanzeigers ist. <sup>13</sup>

Ziel des Unternehmensregisters ist es, den Zugriff auf offenlegungspflichtige Unternehmensdaten, unabhängig von deren Quelle, zentral in einem Publikationsmedium für jedermann zu erleichtern. <sup>14</sup> Mit dem elektronischen Unternehmensregister wird insbesondere die in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Publizitätsrichtlinie enthaltene Forderung der Schaffung eines zentralen Registers umgesetzt. <sup>15</sup>

Bisher mussten Daten unter hohem Zeitaufwand an verschiedenen Stellen angefordert und zusammengetragen werden. Mit dem EHUG ist die Zersplitterung der Informationsmedien für Unternehmensdaten nunmehr überwunden. <sup>16</sup> Das als Metaregister angelegte Unternehmensregister soll somit laut § 9 Abs. 1 Satz 4 HGB die Aufgabe eines bundesländerübergreifenden, zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystems erfüllen. Die Quellen, aus denen das Unternehmensregister die Informationen bezieht, sind im Wesentlichen das Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, der elektronische Bundesanzeiger und die Insolvenzgerichte. Weiterhin werden Daten direkt von den Unternehmen an das Unternehmensregister übertragen. Mit dem neu geschaffenen elektronischen Unternehmensregister hat der Gesetzgeber ein effizientes Publikationsmedium im Sinne eines "one stop shop" geschaffen. <sup>17</sup>

Bei der Abfrage von Daten, insbesondere des Handelsregisters und der Insolvenzgerichte, findet eine Weiterleitung zu den Originaldaten des jeweiligen Registers statt, da das Unternehmensregister vorrangig als eine Art "Suchmaschine"<sup>18</sup> oder Portal für Unternehmensinformationen dient und nur einen geringen Anteil der Daten selbst hält.<sup>19</sup> Der

<sup>13</sup> Vgl. Seibert, Ulrich/ Decker, Daniela: DB 2006, S. 2449.

<sup>18</sup> Clausnitzer, Jochen/ Blatt, Andreas: GmbHR 2006, S. 1304.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Deilmann, Barbara: BB 2006, S. 2347.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Meyding, Bernhard/ Bödeker, Annette: BB 2006, S. 1011.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. EG-Richtlinie 68/151/EWG vom 9.3.1968.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Schmidt, Christian H.: DStR 2006, S. 2274.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Noack, Ulrich: NZG 2006, S. 804.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. Christ, Susanne/ Müller-Helle, Adrian: Veröffentlichungspflichten, S. 21.

Inhalt des Unternehmensregisters, also jene Daten, die über die Internetplattform erreichbar sein müssen, werden durch § 8 b Abs. 2 HGB geregelt. Folglich müssen Eintragungen in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, Unterlagen zur Rechnungslegung nach den §§ 325 und 339 HGB, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen und Eintragungen im Aktionärsforum nach § 127 a AktG verfügbar sein. Des Weiteren sind alle Veröffentlichungen nach den Vorschriften des WpHG, des WpÜG und der BörsZulV sowie Mitteilungen der BaFin und der Insolvenzgerichte zugänglich zu sein. Einen Überblick über die Herkunft der Daten und den Inhalt des Unternehmensregisters gibt Abb. 1:

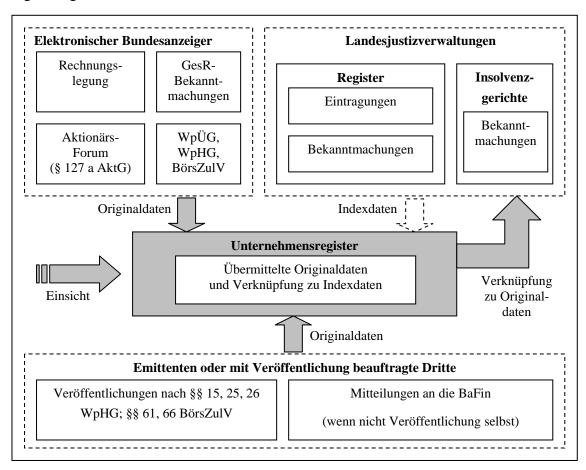


Abb. 1: Inhalte des Unternehmensregisters

## 2.4 Offenlegungszeitpunkt

Grundsätzlich haben gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, nach Vorlage an die Gesellschafter einzureichen. Spätestens ist der Jahresab-

schluss vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag zu übermitteln. Folglich kann zwischen einer Frist, die bestimmt ist durch den Zeitpunkt "unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter" und einer maximalen Offenlegungsfrist von 12 Monaten, unterschieden werden.<sup>20</sup> Maßgebend ist dabei die jeweils früher endende Frist.

Bei der AG erfolgt die Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zur ordentlichen Hauptversammlung und nicht bereits bei der gemäß § 175 Abs. 2 AktG erforderlichen Auslegung des Jahresabschlusses in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre. Wird der Jahresabschluss nach § 172 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, so ist davon auszugehen, dass dieser unverzüglich nach Beendigung der Hauptversammlung offenzulegen ist. 22

Hingegen erfolgt bei der GmbH die Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter nach § 42 a Abs. 1 Satz 1 GmbHG häufig durch Versendung an die Gesellschafter im Rahmen der Einladung zu der den Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterversammlung. Nach dem Gesetzeswortlaut ist somit der Jahresabschluss der GmbH etwas früher offenzulegen als der von einer AG. Nach h.M. wird die Pflicht zur unverzüglichen Offenlegung nicht verletzt, wenn der Jahresabschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums von vier bis sechs Wochen nach seiner Vorlage festgestellt wird und die Einreichung anschließend erfolgt. Wird der Jahresabschluss nicht in einer angemessenen Zeitspanne festgestellt, ist er jedoch bereits vor seiner Feststellung offenzulegen. Das Datum der Feststellung des Abschlusses lässt sich jedoch den später veröffentlichten Jahresabschlüssen häufig nicht entnehmen.

Nach § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB bezieht sich die Frist auf die Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger, nicht dagegen auf die zugehörige Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Jedoch regelt § 325 Abs. 2 HGB klar, dass die Bekanntmachung unverzüglich nach Einreichung der Unterlagen beim Bundesanzeiger zu

<sup>23</sup> Vgl. Adler, Hans/ Düring, Walther/ Schmaltz, Kurth: § 325 HGB, Rn. 22.

8

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Adler, Hans/ Düring, Walther/ Schmaltz, Kurth: § 325 HGB, Rn. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans-Peter: § 325 HGB, Rn. 36; Ott, Hans: 92, Rn. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Ott, Hans: 92, Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Ott, Hans: 92, Rn. 11.

erfolgen hat. Insofern wirkt sich die Frist nach § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB mittelbar auch auf die Hinweisbekanntmachung aus. <sup>25</sup>

#### 2.5 Neuer Sanktionsmechanismus

Die Situation niedriger Offenlegungsquoten bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen<sup>26</sup> vor dem EHUG ist auch wesentlich damit zu begründen, dass die Nicht-Offenlegung von Jahresabschlüssen nicht hinreichend sanktioniert wurde. Vor Einführung des EHUG war die Sanktionierung mit Hilfe eines Ordnungsgeldverfahrens immer von dem Antrag eines Dritten abhängig.<sup>27</sup> Dies führte dazu, dass eine breite Unternehmenspublizität nicht erzwungen werden konnte.<sup>28</sup> Über zwei Jahrzehnte hat der Gesetzgeber versäumt, eine effektive Sanktionierung in Deutschland zu gewährleisten.

Im Zuge der Neuregelung der Jahresabschlusspublizität haben sich die Sanktionsvorschriften bei Versäumnis der Offenlegung nach § 325 HGB für Geschäftsjahre, beginnend nach dem 31.12.2005,<sup>29</sup> deutlich verschärft. Der Gesetzgeber sah sich gezwungen, den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der SLIM IV-Richtlinie<sup>30</sup> hinsichtlich einer geeigneten Sanktionierung der Nicht-Offenlegung nachzukommen.<sup>31</sup>

Wird der Pflicht zur Offenlegung nach § 325 HGB nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen, wird nunmehr von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Leuering, Dieter/ Simon, Stefan: NJW-Spezial 2006, Heft 12, S. 556.

Ältere Hochrechnungen der Zeitschrift Impuls gehen von einer bundesweiten Publizitätsrate von GmbH in Höhe von ca. 7 % aus, vgl. o.V., Impulse 1989, Heft 4, S. 166; Seigel ermittelte in den Jahren 1987 und 1988 beim Registergericht München eine Offenlegungsquote von 11,1 % bzw. 8 %, vgl. Seigel, Günter: Offenlegung, S. 66 f.; zuletzt berechneten Marx/Dallmann für das Jahr 2002 eine Offenlegungsquote von 2,5 % bei den eingetragenen GmbH und Theile/Nitsche im Untersuchungszeitraum 1996 bis 2004 jährliche Offenlegungsquoten von 14 % bis 17 %, vgl. Marx, Franz Jürgen/ Dallmann, Holger: BB 2004, S. 933; Theile, Carsten/ Nitsche, Jenifer: WPg 2006, S. 1145.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Stollenwerk, Thomas: GmbHR 2008, S. 575.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Schmidt, Christian H.: DStR 2006, S. 2272.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Grashoff, Dietrich: DB 2006, S. 2641; Stollenwerk, Thomas: GmbHR 2008, S. 579.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. EU-Richtlinie 2003/58/EG vom 15.7.2003.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Clausnitzer, Jochen/ Blatt, Andreas: GmbHR 2006, S. 1307.

durch das Bundesamt für Justiz eingeleitet. Die Sanktionierung von Publizitätsverstößen vollzieht sich in mehreren Stufen:

Gemäß § 329 HGB obliegt die Prüfung der rechtzeitigen und vollständigen Einreichung der offen zu legenden Unterlagen dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gleicht zunächst die eingereichten Jahresabschlüsse mit den an das Unternehmensregister übermittelten Unternehmensdaten ab, auf die er nach § 329 Abs. 1 HGB Zugriff hat. Ergibt diese Prüfung, dass Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden, wird gemäß § 329 Abs. 4 HGB die zuständige Verwaltungsbehörde, das Bundesamt für Justiz, unterrichtet. § 335 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmt, dass gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft ein Ordnungsgeldverfahren durchgeführt wird. Das Ordnungsgeldverfahren kann nach § 335 Abs. 1 Satz 2 HGB auch gegen die Gesellschaft selbst eingeleitet werden. <sup>33</sup>

Im Rahmen des standardisierten Ordnungsgeldverfahrens wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes eine Frist von sechs Wochen eingeräumt, der Verpflichtung nachzukommen. Kommt die Gesellschaft ihrer Pflicht zeitgemäß nach, so trägt sie ausschließlich die Verfahrenskosten in Höhe von ca. 50 €zzgl. Zustellkosten.

Wird dagegen der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses innerhalb der sechswöchigen Pflicht nicht entsprochen und die Unterlassung nicht mittels Einspruch gerechtfertigt, so wird das Ordnungsgeld nach § 335 Abs. 3 Satz 4 HGB festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt nach § 335 Abs. 1 Satz 4 HGB mindestens 2.500 € höchstens jedoch 25.000 € Mit der Festsetzung des Ordnungsgeldes erfolgt nach § 335 Abs. 3 Satz 4 HGB gleichzeitig die Androhung eines weiteren, erhöhten Ordnungsgeldes. 35

Bereits im ersten Jahr hat das Bundesamt für Justiz bewiesen, dass es in der Lage ist, Hunderttausende von Ordnungsgeldverfahren durchzuführen.<sup>36</sup> Angaben des Bundesamtes zufolge wurde gegen rund 300.000 publizitätssäumige Unternehmen bereits ein

35

Vgl. Schlauß, Stefan: BB 2008, S. 938.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Weyand, Raimund: BBK 2007, Fach 12, S. 7029.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. Grasshoff, Dietrich: DB 2006, S. 2642; Weyand, Raimund: StuB 2007, S. 936 f.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Wenzel, Axel: BB 2008, S. 769.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Fieberg, Gerhard: WPg 2008, Heft 9, S. I.

Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.<sup>37</sup> Über 600.000 Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse offengelegt. Die Publizitätsquote hat sich im Vergleich zu den Vorjahren drastisch erhöht.

Die z.T. in der Literatur geäußerten Zweifel,<sup>38</sup> das Bundesamt wäre nicht in der Lage, die hohe Anzahl an Verfahren durchzuführen, haben sich nicht bestätigt. Im Folgenden sollen nun die Ergebnisse einer näheren empirischen Untersuchung des Offenlegungszeitpunkts dargestellt werden.

## 3. Empirische Untersuchung

## 3.1 Gegenstand, Zeitraum und Ort der Untersuchung

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die empirische Überprüfung des Offenlegungsverhaltens bei der GmbH im Zuge der Neuregelung der Jahresabschlusspublizität durch das EHUG.

Im ersten Schritt wird die absolute Publizitätsquote über einen Zeitraum von 19 Monaten nach dem Bilanzstichtag betrachtet. Hierdurch soll überprüft werden, ob sich tatsächlich eine Steigerung der Publizitätsquote durch die Verschärfung der Sanktionsvorschriften ergeben hat, wie es bezweckt war.

Darauf aufbauend setzen sich die Analysen mit dem relativen Offenlegungszeitpunkt von Jahresabschlüssen auseinander. Dies soll Aufschluss darüber geben, wann Unternehmen ihre Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen und ob sie sich dabei an die gesetzlichen Vorschriften zum Offenlegungszeitpunkt halten. Wird der Offenlegungszeitpunkt bewusst so spät wie möglich gewählt, um Bilanzinteressenten wichtige Jahresabschlussinformationen vorzuenthalten? Werden dabei Gesetzesverstöße in Kauf genommen, um die Verzögerungsstrategie zu verstärken?

Die Untersuchung erstreckt sich auf den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Juli 2008. Es wurden ausschließlich Unternehmen in der Rechtsform der GmbH (Handelsregister B) betrachtet.

Um eine Vergleichbarkeit der Publizitätszeitpunkte zu ermöglichen, wurden ausschließlich Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2006 in dieser Untersuchung berücksichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Schlauß, Stefan: BB 2008, S. 938.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. Schlotter, Jochen N.: BB 2007, S. 4; Schmidt, Christian H.: DStR 2006, S. 2275.

Nach § 325 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss zum 31.12.2006 - neben der Pflicht zur "unverzüglichen" Einreichung nach Vorlage an die Gesellschafter bzw. die Hauptversammlung - aller spätestens zum 31.12.2007 beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Durch diese Vorgehensweise wurde eine sehr umfangreiche und breite Datenbasis gewählt und alle bis zum 31. Juli 2008 vorliegenden Jahresabschlüsse in einer Vollerhebung analysiert.

Die Daten wurden im Zeitraum von Anfang August 2008 bis Anfang September 2008 erfasst. Basis für die Datenanalyse dieser empirischen Untersuchung war das Veröffentlichungsdatum auf der Homepage des Unternehmensregisters. Grundsätzlich ist das Veröffentlichungsdatum nicht mit dem Datum der Einreichung des Jahresabschlusses von Seiten des publizitätspflichtigen Unternehmens gleichzusetzen. Nach telefonischer Auskunft des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers kommt es in publizitätsschwachen Monaten zwischen Einreichung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses nur zu einer Verzögerung von zwei bis drei Tagen. In den Monaten Dezember 2007 und Januar 2008 verstärkte sich diese Verzögerung jedoch deutlich, insbesondere da eine Vielzahl von Unterlagen in Papierform gescannt werden musste.

Hinsichtlich des Ortes beschränkt sich die folgende Untersuchung auf drei mittelgroße Städte in verschiedenen Regionen der Bundesrepublik. Eine Schwierigkeit bei Studien zum Publizitätsverhalten besteht darin, zuverlässige Daten zur Grundgesamtheit zu erhalten. Nach verschiedenen Versuchen konnten von den Registergerichten aus Kassel, Ingolstadt und Kiel verlässliche Daten zur Bestimmung der Grundgesamtheit der zum Stichtag 1.1.2007 registrierten GmbH ermittelt werden. Diese Gerichtsbezirke bilden die Basis der Auswertung.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. www.unternehmensregister.de.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Ballwieser, Wolfgang/ Häger, Ralf: Bilanzierungsverhalten, S. 111.

Alle zum 31.12.2006 bei den Registergerichten eingetragenen GmbH sind zur Offenlegung ihrer Abschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger durch das EHUG verpflichtet. Es wurde der Stichtag 1.1.2007 gewählt, da das EHUG und somit auch das Unternehmensregister bzw. der elektronische Bundesanzeiger seit diesem Datum in Kraft sind. Grundsätzlich ist nach Aussage der Registergerichte die Anzahl der registrierten GmbH zum 1.1.2007 identisch mit denen am 31.12.2006.

## 3.2 Absolute Publizitätsquote nach Städten

#### 3.2.1 Vorbemerkungen

Bei der absoluten Publizitätsquote handelt es sich um das Verhältnis aller überhaupt im Untersuchungszeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Juli 2008 publizierenden Unternehmen zur Zahl der Unternehmen in der Grundgesamtheit. Diese war in der Vergangenheit vor dem EHUG äußerst niedrig. Eine Nicht-Publizität muss jedoch nicht zwingend einen Gesetzesverstoß begründen. Dafür können verschiedene Ursachen verantwortlich sein, welche noch näher im 4. Kapitel analysiert werden.

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist für die Werthaltigkeit von Jahresabschlussinformationen von großer Bedeutung. Je älter die Informationen sind, desto weniger entscheidungsrelevant sind diese für Dritte und desto weniger "gefährlich" ist die Publizität aus Sicht des Unternehmens.<sup>42</sup>

Die Offenlegung kann aber nicht unbegrenzt in die Zukunft verschoben werden, sondern muss sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bewegen. Da nicht überprüft werden kann, wann genau der Jahresabschluss den Gesellschaftern vorgelegt wurde, ist die gesetzliche Maximalfrist von zwölf Monaten als Maßstab zur Beurteilung sinnvoll.<sup>43</sup>

Im Rahmen dieser empirischen Untersuchung wurde der Offenlegungszeitpunkt über das elektronische Unternehmensregister bestimmt. Dabei wurde als Offenlegungszeitpunkt für jeden publizierten Jahresabschluss das exakte Datum herangezogen.

#### 3.2.2 Publizitätsquote in Kassel

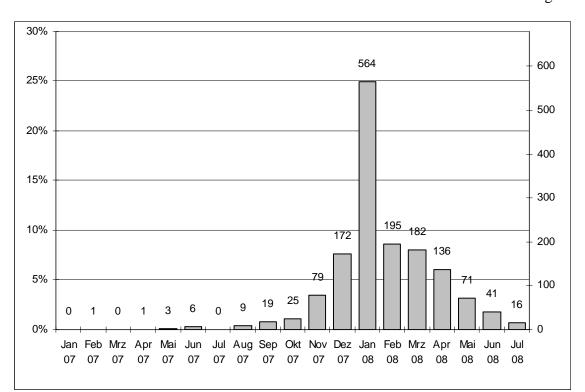
Nach Auskunft des Registergerichtes Kassel waren 2.262 GmbH mit Sitz in Stadt Kassel zum 1. Januar 2007 im Handelsregister B eingetragen.<sup>44</sup> Diese Zahl ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten, da in dieser Grundgesamtheit auch Unternehmen mit abweichendem Bilanzstichtag enthalten sein können. Folglich wäre die für die Untersuchung

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Auch Konkurrenten können die Abschlüsse analysieren. Vgl. Henselmann, Klaus: BFuP 2005, S. 298 ff

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Theile, Carsten/ Nitsche, Jenifer: WPg 2006, S. 1147.

Das Registergericht ist neben der Stadt Kassel noch zuständig für zahlreiche Gemeinden. Die Zahl aller GmbH beim Registergericht Kassel beträgt zum 1.1.2007 4.009.

relevante Grundgesamtheit kleiner. Da die Zahl der Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr generell nur sehr gering ist und sich zudem für die erhobenen Daten nur schwer ermitteln lässt, wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Anpassung der Grundgesamtheit verzichtet. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums haben 1.520 Unternehmen ihren Jahresabschluss eingereicht. Diese Zahl beinhaltet auch 32 Tochterkapitalgesellschaften, die von der Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht haben.



Von diesen 1.520 Gesellschaften entwickelte sich die monatliche Publizität wie folgt:

Abb. 2: Monatliche Publizität in Kassel

Bis einschließlich des Monats August 2007 kam es zu kaum nennenswerten Veröffentlichungen. In den ersten acht Monaten beträgt die kumulierte Offenlegungsquote bezogen auf die Grundgesamtheit weniger als 1 % (siehe Abb. 3). Von September bis Dezember steigen die Zahlen auf niedrigem Niveau stetig an.

In kumulierter Betrachtung zeigt sich, dass per Ende Dezember 2007 in Kassel nur 315 Gesellschaften (siehe Abb. 3), also 13,93 % der 2.262 Unternehmen ihren Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offen gelegt haben.

Die Abb. 2 zeigt einen deutlichen Sprung im Januar 2008. Absolut gesehen wurden 564 von 1.520 untersuchten Jahresabschlüssen beim elektronischen Bundesanzeiger einge-

reicht. Vom Dezember zum Januar ist die Zahl eingereichter Abschlüsse um mehr als 200 % gestiegen.

Nicht bestimmbar ist jedoch, ob die extrem verstärkte Offenlegung im Januar auf die Briefe des Bundesamtes für Justiz zurückzuführen sind, die ein Ordnungsgeld wegen Verletzung der Offenlegungspflicht androhen. Es ist aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes unwahrscheinlich, dass sämtliche Briefe bereits im Januar den Unternehmen zugestellt wurden. Zu bedenken ist weiterhin, dass den Unternehmen eine Frist von sechs Wochen gesetzt wird, um die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Es ist davon auszugehen, dass ein beachtlicher Teil der Unternehmen, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungsfrist von 12 Monaten offen legen, ihre Verzögerungsstrategie fortsetzen und die sechswöchige Frist ausreizen. Diese Argumente würden gegen eine Offenlegung im Januar 2008 sprechen.

Die Offenlegungsquote in den Monaten Februar und März 2008 verläuft konstant und verringert sich anschließend in den Folgemonaten. Bis zum Ablauf des Untersuchungszeitraums am 31. Juli 2008 stieg die Zahl auf 1.520. Demnach sind 67,20 % der Grundgesamtheit aller GmbH mit Sitz in Kassel ihrer Publizitätspflicht nachgekommen.

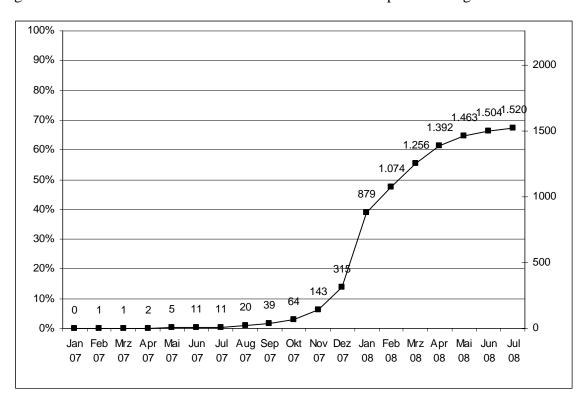


Abb. 3: Kumulierte Publizität in Kassel

Im Vergleich zu den Publizitätsquoten der Vergangenheit ist dieser Anstieg grundsätzlich als Erfolg anzusehen. Mögliche Ursachen des - scheinbar - verbleibenden Offenlegungsdefizits sollen später analysiert werden.<sup>45</sup>

#### 3.2.3 Publizitätsquote in Ingolstadt

Nach Angaben des Registergerichtes in Ingolstadt waren 1.264 GmbH zum Stichtag 1.1.2007 im Handelsregister B eingetragen.

Die Ergebnisse zum Offenlegungszeitpunkt in Ingolstadt zeigen, dass nur 13,35 % der bis zum 31. Juli 2008 publizierenden Unternehmen ihre Unterlagen innerhalb der Frist von 12 Monaten eingereicht haben. In absoluten Zahlen haben 118 der 884 untersuchten Unternehmen die gesetzliche Offenlegungsfrist eingehalten. Der Offenlegungszeitpunkt bezogen auf alle 884 publizierten Jahresabschlüsse bis zum Zeitpunkt 31. Juli 2008 ist Abb. 4 zu entnehmen.

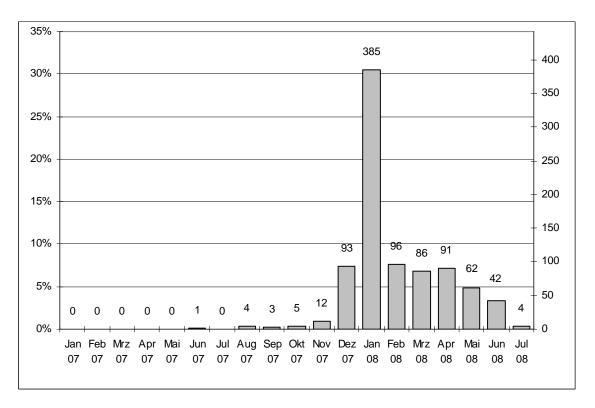


Abb. 4: Monatliche Publizität in Ingolstadt

Dazu gehören etwa Unternehmen, die sich in Insolvenz befinden bzw. im Laufe des Jahres 2007 gelöscht worden sind. Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4.

Bei der Verteilung der Offenlegungsquoten ist auffällig, dass erst im Juni 2007 überhaupt der erste Jahresabschluss veröffentlicht wurde. Bis Ende Oktober haben gerade einmal 1,03 % der 1.264 Unternehmen ihren Jahresabschluss publiziert. Wie in Kassel werden auch in Ingolstadt im Monat Januar 2008 die meisten Jahresabschlüsse eingereicht. Die Anzahl der publizierten Jahresabschlüsse ist im Januar um über 300 % höher als im Vormonat Dezember. Zwischen Februar und April 2008 verläuft die relative Offenlegungsquote fast konstant bei 7 %.

Bezogen auf die Grundgesamtheit konnte bis Ende des Jahres 2007 eine kumulierte Offenlegungsquote von 9,34 % festgestellt werden (118 Jahresabschlüsse). In Kassel beträgt diese Quote 13,93 %. Der starke Anstieg der kumulierten Offenlegungsquote im Januar 2008 wird aus Abb. 5 deutlich.

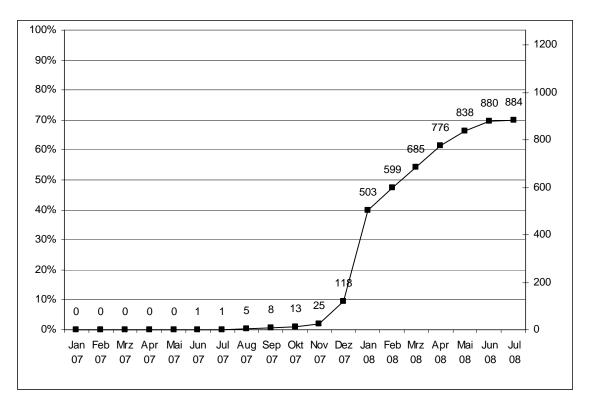


Abb. 5: Kumulierte Publizität in Ingolstadt

Zum Ende des Untersuchungszeitraums, den 31. Juli 2008, haben 884 GmbH ihren Jahresabschluss eingereicht. Hierdurch ergibt sich eine absolute Publizitätsquote von 69,94 %.

#### 3.2.4 Publizitätsquote in Kiel

Die Ermittlung der Grundgesamtheit in Kiel erweist sich gegenüber den Städten Kassel und Ingolstadt als schwieriger. Zum Stichtag 1.1.2007 waren 4.329 GmbH beim Registergericht in Kiel eingetragen. Zum Registergericht in Kiel werden jedoch auch Gesellschaften einbezogen, die ihren tatsächlichen Sitz nicht nur in Kiel selbst haben, sondern auch in Neumünster, Eckernförde, Norderstedt, Rendsburg und Bad Segeberg. Die Anzahl der GmbH zum Stichtag 1.1.2008 betrug 4.837. Innerhalb eines Jahres ist am Registergericht die Zahl der GmbH um 11,73 % gestiegen.

Um die Zahl der Grundgesamtheit der GmbH mit tatsächlichem Sitz in Kiel zu schätzen, wurde auf den Internetseiten des Handelsregisters<sup>46</sup> per 31. Juli 2008 die Anzahl der eingetragenen GmbH bestimmt. Zum 31. Juli 2008 waren 2.612 GmbH mit Sitz in Kiel registriert. Auf Basis der Anzahl der GmbH vom 31. Juli 2008 wurde die Größe der Grundgesamtheit der GmbH mit tatsächlichem Sitz in Kiel zum Stichtag 1.1.2007 geschätzt. Die Steigung von 11,73 % für sämtliche am Registergericht eingetragenen GmbH wurde auf den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Juli 2008 monatsgenau hochgerechnet. Hieraus ergibt sich eine Steigung von ca. 18,57 %. Somit konnte die Anzahl der GmbH mit tatsächlichem Sitz in Kiel auf ca. 2.200 zum Stichtag 1.1.2007 geschätzt werden.<sup>47</sup>

Abb. 6 stellt den Offenlegungszeitpunkt aller 1.616 publizierenden Unternehmen bis zum Ende des Untersuchungszeitraums dar.

\_

<sup>46</sup> Vgl. www.handelsregister.de.

 $<sup>^{47}</sup>$  Vgl. 2.612/1.1857 = 2.202; Abrundung auf ca. 2.200 Unternehmen.

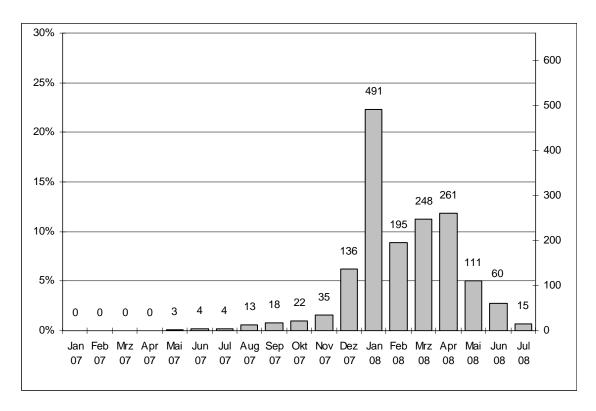


Abb. 6: Monatliche Publizität in Kiel

Kumuliert haben gerade einmal 10,68 % aller Kieler Unternehmen (also 235) die gesetzliche Offenlegungsfrist zum 31.12.2007 eingehalten. Abb. 7 zeigt die Ergebnisse.

Im Januar ist wie in den anderen Städten ein sehr starker Anstieg publizierter Abschlüsse se festzustellen. Während bis Ende Dezember 2007 kumuliert 235 Jahresabschlüsse vorlagen, sind es Ende Januar 2008 bereits 726 Jahresabschlüsse, eine Steigung von über 200 %. Im Vergleich zu Kassel und Ingolstadt fällt der Anstieg der Offenlegungsquote im Januar 2008 schwächer aus.

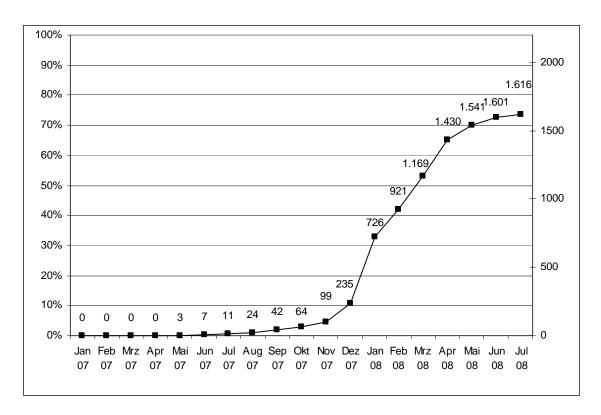


Abb. 7: Kumulierte Publizität in Kiel

Bis zum 31. Juli 2008 wurden 1.616 Jahresabschlüsse auf den Seiten des elektronischen Unternehmensregisters veröffentlicht. Hieraus ergibt sich eine absolute Publizitätsquote von 73,45 %.

#### 3.2.5 Vergleich der Städte

Die Ergebnisse zeigen einige Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede in den einzelnen Städten.

Generell stiegen im Zuge der Verschärfung der Sanktionsvorschriften durch das EHUG die absoluten Publizitätsquoten auf 67,20 % bis 73,45 %. Dies ist eine immense Verbesserung im Vergleich zu früheren empirischen Untersuchungen.<sup>48</sup>

Weiterhin ist allen drei Städten gemeinsam, dass nur eine Minderheit der Unternehmen (9,34 % bis 13,93 %) ihre Jahresabschlüsse so einreicht, dass es zu einer fristgerechten Veröffentlichung bis 31.12. kommt. Unternehmen, die aus der Vergangenheit heraus

<sup>48</sup> Vgl. Zusammenfassung der Ergebnisse bisheriger Publizitätsquoten auf S. 9.

eine negative Haltung zur Publizität haben, wollen wohl die Veröffentlichung wichtiger Jahresabschlussinformationen bewusst verzögern. Spitzenreiter in der Versäumung von gesetzlichen Offenlegungsfristen sind GmbH mit Sitz in Ingolstadt.

THEILE/NITSCHE stellten dagegen für die Rechtslage vor dem EHUG in ihrer empirischen Untersuchung am Untersuchungsort Bochum fest, dass 78,20 % aller GmbH die gesetzliche Offenlegungsfrist beachteten. <sup>49</sup> Hierbei ist freilich zu beachten, dass damals die absolute Publizitätsquote wesentlich geringer war. <sup>50</sup>

In allen drei Städten haben die Unternehmen, die nicht fristgerecht publiziert haben, ihre Pflicht zu einem Großteil im Januar nachgeholt. Die Gründe dafür - bewusste Verzögerung oder Überlastung des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers - waren aber nicht abschließend zu klären. Tendenziell am schnellsten sind Unternehmen aus Kassel, dann folgen Kiel und Ingolstadt.

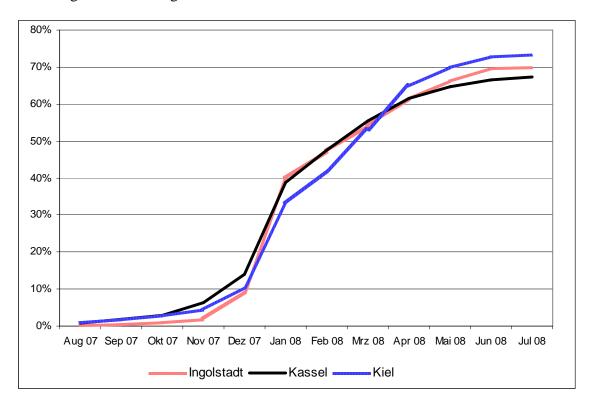


Abb. 8: Absolute Publizitätsquoten der Städte im Vergleich

\_

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Theile, Carsten/ Nitsche, Jenifer: WPg 2006, S. 1147 f.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Übersicht empirischer Ergebnisse auf S. 9.

Es ist wohl davon auszugehen, dass Unternehmen in Zukunft die gesetzlichen Offenlegungsfristen noch stärker einhalten werden als im ersten Jahr nach den Änderungen der Jahresabschlusspublizität durch das EHUG. Die gute Durchsetzung von Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz war für viele Unternehmen überraschend.

## 3.3 Relative Publizitätsquote nach Unternehmensklassen

#### 3.3.1 Vorbemerkungen

Eine Untersuchung der absoluten Publizitätsquote auf Ebene der einzelnen Größenklassen ist aufgrund der fehlenden Daten zur anteiligen Grundgesamtheit nicht ohne weiteres möglich. Die Registergerichte konnten uns keine Informationen darüber geben, wie hoch die Anzahl von kleinen/mittelgroßen/großen GmbH innerhalb der Grundgesamtheit ist. Eine Hochrechnung auf Basis der Größenklassen der bereits publizierten Unternehmen wäre problematisch.

Zur weiteren Analyse der Daten wurden daher nur die publizierenden Unternehmen anhand ihrer Jahresabschlüsse in die Größenklassen nach § 267 HGB eingeteilt. Bei Gesellschaften, welche nach § 264 Abs. 3 HGB von der Offenlegung des Einzelabschlusses befreit sind, war eine Größenklasseneinteilung nicht möglich. Bei der weiteren Betrachtung werden diese als befreite Unternehmen gesondert betrachtet.

Die folgende Tabelle gibt die Verteilung der Größenklassen bzw. der befreiten Unternehmen innerhalb der publizierenden Unternehmen (3 Städte und als Gesamtsumme) wieder:

Größenklassen (Anzahl)	Kassel	Ingolstadt	Kiel	Gesamt
Kleine Kapitalgesellschaften	1.431	846	1.552	3.829
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	34	18	35	87
Große Kapitalgesellschaften	23	8	15	46
Gesellschaften mit Befreiung	32	12	14	58
Gesamt	1.520	884	1.616	4.020

Abb. 9: Verteilung der Daten auf Größenklassen und befreite Unternehmen (Anzahl)

### Relativ betrachtet ergibt sich folgendes Bild:

Größenklassen (in %)	Kassel	Ingolstadt	Kiel	Gesamt
Kleine Kapitalgesellschaften	94,14%	95,70%	96,04%	95,25%
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	2,24%	2,04%	2,16%	2,16%
Große Kapitalgesellschaften	1,51%	0,90%	0,93%	1,15%
Gesellschaften mit Befreiung	2,11%	1,36%	0,87%	1,44%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Abb. 10: Verteilung der Daten auf Größenklassen und befreite Unternehmen (in %)

Dabei lässt sich feststellen, dass rund 95 % der Unternehmen als kleine Kapitalgesellschaften einzustufen sind. Die mittelgroßen Kapitalgesellschaften mit 2,16 % und die großen Kapitalgesellschaften mit 1,15 % nehmen einen sehr geringen Anteil ein. 1,44 % der Unternehmen sind wegen Konzernzugehörigkeit nach § 264 Abs. 3 HGB von der Publizität des Einzelabschlusses befreit (siehe Abb. 10). Somit muss der Großteil der Unternehmen nur eine deutlich vereinfachte Offenlegung nach § 326 HGB vornehmen.

#### 3.3.2 Relative Publizität kleiner Unternehmen

Innerhalb kleiner Unternehmen sind bei der Betrachtung der Offenlegungszeitpunkte regionale Unterschiede erkennbar. Bis Ende November 2007 beträgt die kumulierte Publizitätsquote bezogen auf die publizierten Jahresabschlüsse kleiner Unternehmen in Ingolstadt gerade einmal 2,96 %. Kassel erreicht mit einer kumulierten Offenlegungsquote von 19,99 % bis zum Jahresende 2007 den Höchstwert innerhalb der drei Städte. Die Offenlegungsquoten steigen in allen drei Städten im Monat Januar 2008 sehr stark an. Die kumulierten Offenlegungsquoten bezogen auf die publizierten Jahresabschlüsse bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes stellt Abb. 11 dar:

Monat	Kassel	Ingolstadt	Kiel
Januar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Februar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
März 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
April 2007	0,07 %	0,00 %	0,00 %
Mai 2007	0,07 %	0,00 %	0,19 %
Juni 2007	0,21 %	0,12 %	0,39 %
Juli 2007	0,21 %	0,12 %	0,52 %
August 2007	0,70 %	0,59 %	1,29 %
September 2007	1,82 %	0,95 %	2,26 %
Oktober 2007	3,28 %	1,54 %	3,67 %
November 2007	7,97 %	2,96 %	5,93 %
Dezember 2007	19,99 %	13,83 %	14,43 %
Januar 2008	58,70 %	58,87 %	45,30 %
Februar 2008	71,63 %	68,32 %	57,35 %
März 2008	83,51 %	77,78 %	72,74 %
April 2008	91,82 %	87,83 %	88,60 %
Mai 2008	96,23 %	94,92 %	95,43 %
Juni 2008	98,88 %	99,53 %	99,03 %
Juli 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Abb. 11: Offenlegung bei kleinen Gesellschaften nach Städten im Zeitvergleich (bezogen auf publizierende Unternehmen, kumuliert)

#### 3.3.3 Relative Publizität mittelgroßer Unternehmen

Die kumulierten Offenlegungsquoten mittelgroßer Unternehmen bezogen auf die publizierten Jahresabschlüsse sind wie auch schon bei kleinen Unternehmen in Ingolstadt am niedrigsten. In 2007 wurde in Ingolstadt ein einziger Jahresabschluss fristgerecht offen gelegt. Dieser kumulierten Offenlegungsquote von 5,56 % in Ingolstadt stehen 11,76 % in Kassel und 8,57 % in Kiel gegenüber. Ein Grund für die niedrigen Offenlegungsquoten mittelgroßer Unternehmen könnte darin liegen, dass sie den Einblick in die Ertragslage des Unternehmens gegenüber Dritten einschränken möchten, da ihr Abschluss im Vergleich zu kleinen Unternehmen aussagekräftiger ist. Abb. 12 fasst die kumulierten Offenlegungsquoten bezogen auf die publizierten Jahresabschlüsse bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes zusammen:

Monat	Kassel	Ingolstadt	Kiel
Januar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Februar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
März 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
April 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Mai 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Juni 2007	2,94 %	0,00 %	0,00 %
Juli 2007	2,94 %	0,00 %	0,00 %
August 2007	5,88 %	0,00 %	0,00 %
September 2007	5,88 %	0,00 %	5,71 %
Oktober 2007	8,82 %	0,00 %	5,71 %
November 2007	11,76 %	0,00 %	5,71 %
Dezember 2007	11,76 %	5,56 %	8,57 %
Januar 2008	32,35 %	27,78 %	34,29 %
Februar 2008	47,06 %	44,44 %	42,86 %
März 2008	61,76 %	66,67 %	54,29 %
April 2008	85,29 %	83,33 %	77,14 %
Mai 2008	94,12 %	88,89 %	88,57 %
Juni 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Juli 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Abb. 12: Offenlegung bei mittelgroßen Gesellschaften nach Städten im Zeitvergleich (bezogen auf publizierende Unternehmen, kumuliert)

#### 3.3.4 Relative Publizität großer Unternehmen

Innerhalb großer Unternehmen sind bei der Betrachtung der Offenlegungszeitpunkte deutliche regionale Unterschiede erkennbar. In Ingolstadt wurde von acht Jahresabschlüssen großer Gesellschaften kein einziger im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungsfrist publiziert. Dieser Offenlegungsquote von 0 % stehen 30,43 % in Kassel und 20 % in Kiel gegenüber. Während sich die kumulierte Offenlegungsquote in Kiel im Januar 2008 im Vergleich zum Vormonat auf 40 % verdoppelt, weist Ingolstadt weiterhin eine Offenlegungsquote von 0 % auf. Die kumulierten Offenlegungsquoten bezogen auf die publizierten Jahresabschlüsse bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes stellt Abb. 13 dar:

Monat	Kassel	Ingolstadt	Kiel
Januar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Februar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
März 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
April 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Mai 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Juni 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Juli 2007	0,00 %	0,00 %	6,67 %
August 2007	0,00 %	0,00 %	6,67 %
September 2007	4,35 %	0,00 %	13,33 %
Oktober 2007	17,39 %	0,00 %	13,33 %
November 2007	30,43 %	0,00 %	13,33 %
Dezember 2007	30,43 %	0,00 %	20,00 %
Januar 2008	43,48 %	0,00 %	40,00 %
Februar 2008	56,52 %	25,00 %	53,33 %
März 2008	69,57 %	37,50 %	60,00 %
April 2008	86,96 %	75,00 %	100,00 %
Mai 2008	95,65 %	87,50 %	100,00 %
Juni 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Juli 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Abb. 13: Offenlegung bei großen Gesellschaften nach Städten im Zeitvergleich (bezogen auf publizierende Unternehmen, kumuliert)

#### 3.3.5 Relative Publizität befreiter Unternehmen

Bedeutsame regionale Unterschiede sind bei den befreiten Gesellschaften nach § 264 Abs. 3 HGB festzustellen. Während in Ingolstadt keiner der 12 eingereichten Abschlüsse fristgerecht offengelegt wurde, erreicht Kassel mit einer Publizitätsquote von 56,25 % bis 31.12. den Höchstwert innerhalb der drei Städte (Abb. 14). Ingolstadt überrascht, da durch die Mitteilung im elektronischen Bundesanzeiger keine negativen Folgen für das Tochterunternehmen auf Einzelabschlussebene zu befürchten sind.

Monat	Kassel	Ingolstadt	Kiel
Januar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Februar 2007	3,13 %	0,00 %	0,00 %
März 2007	3,13 %	0,00 %	0,00 %
April 2007	3,13 %	0,00 %	0,00 %
Mai 2007	12,50 %	0,00 %	0,00 %
Juni 2007	21,88 %	0,00 %	7,14 %
Juli 2007	21,88 %	0,00 %	14,29 %
August 2007	25,00 %	0,00 %	21,43 %
September 2007	31,25 %	0,00 %	21,43 %
Oktober 2007	31,25 %	0,00 %	21,43 %
November 2007	56,25 %	0,00 %	21,43 %
Dezember 2007	56,25 %	0,00 %	35,71 %
Januar 2008	56,25 %	0,00 %	35,71 %
Februar 2008	62,50 %	91,67 %	57,14 %
März 2008	75,00 %	100,00 %	85,71 %
April 2008	90,63 %	100,00 %	92,86 %
Mai 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Juni 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Juli 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Abb. 14: Offenlegung bei befreiten Gesellschaften nach § 264 Abs. 3 HGB nach Städten im Zeitvergleich (bezogen auf publizierende Unternehmen, kumuliert)

Zusammenfassend zeigen die Ausführungen zur relativen Publizität, dass Unternehmen aus Ingolstadt innerhalb der gesetzlichen Offenlegungsfrist in jeder Größenklasse und bei den befreiten Unternehmen die niedrigsten Offenlegungsquoten aufweisen. Dies verfestigt die Erkenntnisse aus Abschnitt 3.2.5.

#### 3.3.6 Vergleich der Unternehmensklassen

Schließlich wurde ein Vergleich nach Unternehmensklassen durchgeführt. Hierbei wurde zunächst die monatliche, kumulierte Publizität je nach Unternehmensklasse in den drei Städten ermittelt und in Relation zu den publizierenden Unternehmen bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes gesetzt.

Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften ist zu erkennen, dass diese ganz überwiegend erst nach Ablauf der ersten 12 Monate publizieren. Nur 9,20 % der mittelgroßen Kapitalgesellschaften, die bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes ihre Abschlüsse in den drei Untersuchungsorten publizierten, haben eine fristgerechte Offenlegung vorgenommen. Knapp 23 % reichten aber ihre Abschlüsse im ersten Monat nach Ablauf der Einreichungsfrist ein, so dass sich im Januar 2008 eine kumulative Offenlegungsquote von 32,18 % ergibt (Monat 13 nach Bilanzstichtag, Abb. 15). Aus Abb. 16 ist der besonders steile Anstieg im Januar 2008 im Vergleich zu den anderen Größenklassen deutlich erkennbar.

Bei kleinen Kapitalgesellschaften werden 16,38 % aller publizierenden Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlichen Offenlegungsfrist eingereicht. Sie publizieren in der Regel etwas früher als mittelgroße Unternehmen. Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass die Jahresabschlüsse kleiner Unternehmen im Vergleich zu Jahresabschlüssen mittelgroßer Unternehmen weniger Aussagekraft besitzen. Ähnlich stark wie bei mittelgroßen Unternehmen fällt der Anstieg der kumulierten Offenlegungsquoten im Januar 2008 aus (Abb. 16).

Große Kapitalgesellschaften veröffentlichen ihre Zahlen tendenziell früher. Bereits 21,74 % sind ihrer Publizitätspflicht in den ersten zwölf Monaten nachgekommen. 78,26 % dieser Unternehmen nehmen einen Gesetzesverstoß in Kauf.

Noch schneller haben nur die nach § 264 Abs. 3 HGB befreiten Unternehmen ihre Veröffentlichung vorgenommen. Von ihnen sind 39,66 % innerhalb der gesetzlichen 12-Monats-Frist ihrer Verpflichtung zur Offenlegung der Befreiung nachgekommen, wobei diese Mitteilung keine durch Konkurrenten auswertbare Informationen preisgibt.

Abb. 15 fasst die Offenlegungsquoten nach Unternehmensklassen bezogen auf alle publizierenden Unternehmen in den Untersuchungsorten zusammen:

Monat	kleine	mittelgroße	große	befreite
Januar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Februar 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %	1,72 %
März 2007	0,00 %	0,00 %	0,00 %	1,72 %
April 2007	0,03 %	0,00 %	0,00 %	1,72 %
Mai 2007	0,10 %	0,00 %	0,00 %	6,90 %
Juni 2007	0,26 %	1,15 %	0,00 %	13,79 %
Juli 2007	0,31 %	1,15 %	2,17 %	15,52 %
August 2007	0,91 %	2,30 %	2,17 %	18,97 %
September 2007	1,80 %	4,60 %	6,52 %	22,41 %
Oktober 2007	3,06 %	5,75 %	13,04 %	22,41 %
November 2007	6,03 %	6,90 %	19,57 %	36,21 %
Dezember 2007	16,38 %	9,20 %	21,74 %	39,66 %
Januar 2008	53,30 %	32,18 %	34,78 %	39,66 %
Februar 2008	65,11 %	44,83 %	50,00 %	67,24 %
März 2008	77,88 %	59,77 %	60,87 %	82,76 %
April 2008	89,63 %	81,61 %	89,13 %	93,10 %
Mai 2008	95,61 %	90,80 %	95,65 %	100,00 %
Juni 2008	99,09 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Juli 2008	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Abb. 15: Offenlegung nach Unternehmensklassen im Zeitvergleich (bezogen auf publizierende Unternehmen)

Abweichend von Theile/Nitsche kann festgestellt werden, dass kleine Unternehmen im Vergleich zu mittelgroßen Unternehmen tendenziell früher publizieren. Ein Grund, warum mittelgroße Unternehmen später publizieren, könnte darin liegen, dass sie den Einblick in die Ertragslage des Unternehmens gegenüber Dritten einschränken möchten, da ihr Abschluss deutlich mehr Informationen enthält. Insbesondere ist die GuV im Unterschied zur kleinen Kapitalgesellschaft Bestandteil des offengelegten Jahresabschlusses.

In grafischer Darstellung zeigt sich folgendes Bild:

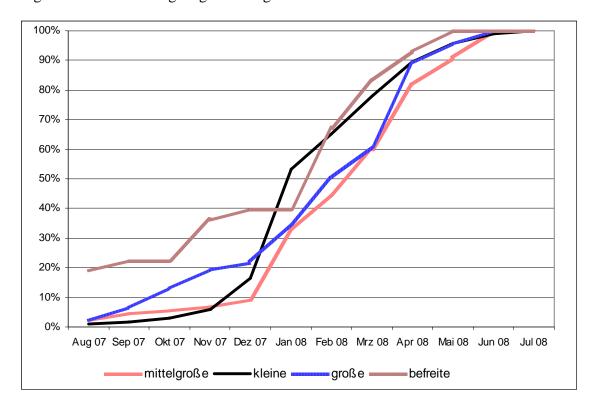


Abb. 16: Kumulierte Publizitätsquoten nach Unternehmensklassen im Zeitvergleich

Im Folgenden werden mögliche Ursachen des Offenlegungsdefizits analysiert.

## 4. Ursachen des Offenlegungsdefizits

## 4.1 Verstärkung der Verzögerungsstrategie

Mit der Sanktionierung einer Nicht-Offenlegung könnten publizitätspflichtige Unternehmen gezielt auf eine Verzögerungsstrategie gesetzt haben, um insbesondere Konkurrenten und weiteren Bilanzinteressenten wichtige Jahresabschlussinformationen so lange wie möglich vorzuenthalten. Diese Verstärkung der Verzögerungsstrategie kann ein möglicher Grund für die Differenz zwischen der absoluten Offenlegungsquote von ca. 70 % in den in dieser Untersuchung betrachteten Städten und einer theoretisch möglichen Quote von 100 % sein.

Entsprechend Abb. 17 kann die Verzögerungsstrategie in die Verzögerung der Einreichung des Jahresabschlusses einerseits und die Verzögerung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger andererseits unterteilt werden.

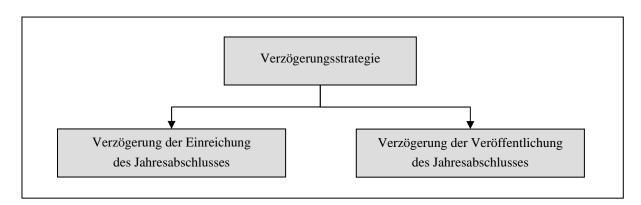


Abb. 17: Ausprägungen der Verzögerungsstrategie

Die Verzögerung der Einreichung des Jahresabschlusses führt zu einer extensiven, nicht gesetzeskonformen Auslegung des Zeitpunkts der Einreichung des Jahresabschlusses, da die Gesellschaft die in § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB angegebenen Fristen bewusst ignoriert. Weder die Frist zum Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschafter, noch die maximale Offenlegungsfrist von zwölf Monaten werden dabei eingehalten. Die Gesellschaft verhält sich bei dieser Strategie sehr passiv.

Erst mit dem Schreiben des Bundesamtes für Justiz und der Androhung von Ordnungsgeld wird das Unternehmen aktiv. Innerhalb der sechswöchigen Frist erfolgt schließlich die Einreichung des Jahresabschlusses beim elektronischen Bundesanzeiger.

Mit der Einreichung des Jahresabschlusses kann sich die Verzögerungsstrategie fortsetzen, weil mit der Papierform ein Format existiert, welches den Veröffentlichungszeitpunkt des Jahresabschlusses auf den Seiten des elektronischen Bundesanzeigers bzw.

Unternehmensregisters aufschiebt. Gemäß Art. 61 Abs. 2 EGHGB ist die Einreichung aller oder einzelner Dokumente beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übergangsweise in Papierform zulässig.<sup>51</sup> Wird das Papierformat gewählt, so fallen zwar mehr Gebühren an, jedoch ist es Aufgabe des elektronischen Bundesanzeigers die Unterlagen zu scannen und schließlich im Internet zu veröffentlichen. Der damit verbundene Zeitaufwand kann beträchtlich sein.

## 4.2 Abweichender Bilanzstichtag

Abweichende Bilanzstichtage können ebenfalls ein Grund für die Differenz zwischen einer theoretisch möglichen Offenlegungsquote und der tatsächlichen Offenlegungsquote sein.

Art. 61 Abs. 5 EGHGB bestimmt, dass die Festsetzung von Ordnungsgeldern nach § 335 HGB erstmals für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist. Für einen Großteil der Unternehmen endet somit die gesetzliche Offenlegungsfrist zum 31.12.2007. Für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr ergeben sich jedoch Unterschiede. Beispielsweise laufe das Geschäftsjahr einer GmbH mit Sitz in Kassel vom 1.10.2006 bis zum 30.9.2007. Folglich wäre sie in der Grundgesamtheit der vorliegenden empirischen Studie zum 1.1.2007 enthalten. Die Offenlegungsfrist für dieses Unternehmen endet zum 30.9.2008.

Bei den Registergerichten in Kassel, Ingolstadt und Kiel haben wir keine Informationen über den Bestand von Unternehmen mit abweichenden Bilanzstichtagen erhalten. Schätzungen der aus diesem Grund noch ausstehenden Abschlüsse wären für diese Untersuchung spekulativ und stets angreifbar.

Bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes Ende Juli 2008 haben jedenfalls bereits 31 Unternehmen in Kassel ihren Jahresabschluss mit abweichendem Geschäftsjahr publiziert. Hierdurch steigt die Anzahl publizierender Unternehmen von 1.520 auf 1.551 und die absolute Publizitätsquote um 1,37 % auf 68,57 % in Kassel. In Ingolstadt führt die Einbeziehung der 29 GmbH mit abweichendem Bilanzstichtag zu einer Erhöhung der absoluten Publizitätsquote um 2,29 % auf 72,23 %. In Kiel wurden bis Ende Juli 2008

-

Insbesondere kleine Unternehmen werden nicht bereits im ersten Jahr den Jahresabschluss im xmloder xbrl-Format beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. Wenzel, Axel: BB 2008, S. 769.

62 Jahresabschlüsse von Unternehmen mit abweichendem Bilanzstichtag offengelegt. Hierdurch steigt die absolute Publizitätsquote um 2,82 % auf 76,27 %.

#### 4.3 Insolvenzen

Im Folgenden soll kurz untersucht werden, ob die Gründe für das Offenlegungsdefizit in der Insolvenz von Unternehmen liegen könnten.

Nach einer Insolvenzeröffnung bestehen gemäß § 155 Abs. 1 InsO die handelsrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung fort. Hierunter fällt auch die Offenlegung des Jahresabschlusses. § 155 Abs. 1 InsO beschränkt jedoch die Pflichten des Insolvenzverwalters auf die Insolvenzmasse. <sup>53</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Insolvenzverwalter in Bezug auf das insolvenzfreie Vermögen nicht buchführungs- und rechnungslegungspflichtig ist. <sup>54</sup>

In der Literatur werden ebenfalls Sinn und Zweck der handelsrechtlichen Pflichten zur Buchführung und Rechnungslegung bei Einstellung des Geschäftsbetriebs vor Verfahrenseröffnung<sup>55</sup> bezweifelt.<sup>56</sup> Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten seien insolvenzzweckwidrig, wenn von der handelsrechtlichen Rechnungslegung während des Insolvenzverfahrens keinerlei Erkenntnisse zu erwarten sind, weitreichende Kosten entstehen und eine Belastung der Insolvenzmasse dem Gläubigerschutz widerspricht.<sup>57</sup> Eine teleologische Reduktion der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften erscheint in diesem Zusammenhang als opportun,<sup>58</sup> auch wenn es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage dafür fehlt.

Auch im Fall der Masseunzulänglichkeit kann eine mögliche Einschränkung von Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten im Einzelfall begründet sein. Nach einer Entscheidung des LG Hagen entfallen zwar nicht die Pflichten des Insolvenzverwalters

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Schlauß, Stefan: BB 2008, S. 940.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. Maus, Karl Heinz: ZIns0 2008, S. 8.

Wird dagegen im Rahmen der Gläubigerversammlung gemäß § 157 InsO die Fortführung des Unternehmens beschlossen, so haben die Pflichten zur Buchführung und Rechnungslegung weiterhin Bestand. Vgl. Schlauß, Stefan: BB 2008, S. 940.

Vgl. Ries, Stephan: ZInsO 2008, S. 539; Füchsl, Joseph/ Weishäupl, Hannes: § 155 InsO, Rn. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. Füchsl, Joseph/ Weishäupl, Hannes: § 155 InsO, Rn. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. Kuntz, Peter/ Mundt, Kristina: DStR 1997, S. 670.

zur Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses wegen der Masseunzulänglichkeit des Verfahrens.<sup>59</sup> Jedoch bleibt der Insolvenzverwalter nach Ansicht des Gerichtes von den Pflichten frei, wenn die Masse nicht ausreicht, den Insolvenzverwalter für diese Leistung angemessen zu entlohnen.<sup>60</sup>

Nach kurzer Darstellung dieser Fälle stellt sich die Frage, ob eine Festsetzung von Ordnungsgeld gegen die Mitglieder der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft, gegen die in der Insolvenz befindliche Kapitalgesellschaft oder gegen den Insolvenzverwalter durchgeführt werden kann.

Die Geschäftsführer oder Mitglieder des Vorstandes der Kapitalgesellschaft sind Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft. Der Insolvenzverwalter ist nach h.M. kein gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft. Zu bedenken ist, dass nach § 80 Abs. 1 InsO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter übergeht. Dadurch können die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft der Verpflichtung der Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachkommen. Folglich kann ein Ordnungsgeld nicht gegen die Mitglieder festgesetzt werden.

Durch § 335 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen den Schuldner selbst, die Kapitalgesellschaft, ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen. Nach Ansicht von MAUS ist der Schuldner wegen des Wegfalls der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht der richtige Adressat für massebezogene Erklärungen. Erklärungen. Wenn jedoch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet sind, die Offenlegung des Jahresabschlusses durchzuführen, ist es zweifelhaft, ob ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Kapitalgesellschaft selbst durch-

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. LG Hagen, Beschluss vom 11.5.2007 - 24 T 2/07, ZInsO 2007, 895.

Vgl. LG Hagen, Beschluss vom 11.5.2007 - 24 T 2/07, ZInsO 2007, 895; Maus, Karl Heinz: ZInsO 2008, S. 8; anderer Auffassung Grasshoff, Dieter: NZI 2008, S. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. Grasshoff, Dieter: NZI 2008, S. 69; Maus, Karl Heinz: ZIns0 2008, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Vgl. Maus, Karl Heinz: ZIns0 2008, S. 9.

geführt werden kann, für die eben diese Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs die Pflichten nach § 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB zu erfüllen haben. 63

Da der Insolvenzverwalter nicht Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft ist, gehört er eindeutig nicht zum Adressatenkreis nach § 335 HGB. Eine Ausdehnung des Adressatenkreises ist nicht möglich.<sup>64</sup>

Bei Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit und bei Masseunzulänglichkeit verlieren die handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten ihren Sinn. Es gibt auch keine Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer Nicht-Offenlegung des Jahresabschlusses im Insolvenzverfahren. Folglich wird ein Teil der Nicht-Offenlegung auf diese Gruppe von Unternehmen zurückzuführen sein.

## 4.4 Löschungen

Bei Unternehmen, die zwar zur Grundgesamtheit zum Stichtag 1.1.2007 gehörten, aber anschließend gelöscht wurden, wird keine Offenlegung des Jahresabschlusses vom 31.12.2006 stattfinden. Die Beendigung der Gesellschaft tritt mit Löschung aus dem Handelsregister nach Abschluss der Liquidation ein. Einstellung eines Ordnungsgeldverfahrens kann im Einzelfall bereits schon dann in Betracht kommen, wenn ein Löschungsverfahren nach § 141 a HGB eingeleitet oder ein Antrag auf Löschung beim Registergericht gestellt wurde.

Die Anzahl der gelöschten Gesellschaften ist nicht unerheblich. Zu Löschungen bei einem Handelsregister kommt es u.a. auch durch Sitzverlegungen in einen anderen Gerichtsbezirk.

Beispielsweise gab es nach Angaben des Registergerichtes in Kiel innerhalb eines Jahres 819 Neueintragungen von GmbH, ein Anstieg um 18,91 %, und 311 Löschungen, ein Rückgang um 7,18 %. Wird diese Löschungsquote ausschließlich auf die in Kapitel 3.2.4 geschätzte Grundgesamtheit von GmbH mit tatsächlichem Sitz in Kiel übertragen, so ergibt sich eine Anzahl von 157 gelöschten GmbH innerhalb des Zeitraumes vom

Vgl. Grasshoff, Dieter: NZI 2008, S. 69. Zu verfassungsrechtlichen Bedenken der Einbeziehung der Kapitalgesellschaft in den Adressatenkreis nach § 335 HGB, vgl. Grasshoff, Dieter: DB 2008, S. 2642.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> So auch LG Frankfurt, Beschluss vom 1.10.2007 - 3-16 T 30/07, ZIP 2007, 2325.

<sup>65</sup> Vgl. Schlauß, Stefan: BB 2008, S. 940.

1. Januar 2007 - 1. Januar 2008.<sup>66</sup> Da davon ausgegangen werden kann, dass diese Unternehmen keine Jahresabschlüsse publizieren, erhöht sich die tatsächliche Publizitätsquote aufgrund des Rückgangs der Grundgesamtheit auf ca. 2.043 weiter existierende Unternehmen.<sup>67</sup> Werden die Unternehmen in die Berechnung der neuen Publizitätsquote einbezogen, so steigt die Publizitätsquote von ursprünglich 73,45 % auf 82,18 % an.

#### 4.5 Fazit

Diese Ausführungen zu möglichen Aspekten des Offenlegungsdefizits zeigen, dass die Differenz zwischen einer theoretisch möglichen Offenlegungsquote von 100 % und den empirisch ermittelten Offenlegungsquoten neben der Verzögerungsstrategie zu einem beachtlichen Teil durch abweichende Bilanzstichtage, Insolvenzen und Löschungen geklärt werden kann.

## 5. Zusammenfassung

Die Verschärfung der Sanktionsvorschriften für den Fall der Nichtoffenlegung durch das EHUG zeigt starke Wirkung auf das Offenlegungsverhalten von GmbH. Absolute Publizitätsquoten von ca. 70 % in den Untersuchungsorten stellen einen großen Erfolg dar, zumal sich die GmbH über zwei Jahrzehnte nicht mit der Offenlegungspflicht anfreunden konnte.

Jedoch ist anzumerken, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmen an den drei untersuchten Registergerichten der fristgerechten Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse nicht nachgekommen ist. Das Vorenthalten wichtiger Jahresabschlussinformationen ist bei den publizitätspflichtigen Unternehmen deutlich beobachtbar. Insbesondere wurde die Verpflichtung einer Übersendung an den elektronischen Bundesanzeiger "unverzüglich" nach Vorlage an die Gesellschafter bzw. die Hauptversammlung wohl flächendeckend ignoriert und die leichter nachprüfbare Frist bis zum 31.12.2007 ausgereizt. Die extreme Steigung von Offenlegungsquoten im Monat Januar 2008 kann nicht ausschließlich auf die Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens zurückzuführen sein, da

 $<sup>^{66}</sup>$  2.200 \* 0,0718 = 157,96; Abrundung auf 157 Unternehmen.

Die nach dem Stichtag 1.1.2007 gegründeten Unternehmen haben auf die Publizitätsquote im Rahmen dieser Untersuchung keinen Einfluss. 2.200 - 157 = 2.043.

nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Unternehmen bereits im Januar angeschrieben wurden.

Erstaunlicherweise publizieren kleine Gesellschaften schneller als mittelgroße Unternehmen. Jedoch sind ihre wenigen Informationen von deutlich geringerer Aussagekraft. Im Rahmen der vorliegenden Analyse wurde deutlich, dass mittelgroße Unternehmen in Kassel und Kiel ihre Jahresabschlüsse tendenziell langsamer einreichen. Dagegen zeichneten sich große und befreite Gesellschaften mit Sitz in Ingolstadt bezüglich der Versäumung der Offenlegungsfrist aus.

Eine Analyse des Defizits zwischen dem 100 %-igen Publizitätsanspruch und der scheinbar nur 70 %-igen Publizitätsrealität hat gezeigt, dass bei Berücksichtigung von abweichenden Bilanzstichtagen, Insolvenzen und Löschungen die tatsächlichen absoluten Publizitätsquoten nochmals ansteigen. Ein wesentliches Durchsetzungsdefizit ist somit nicht mehr vorhanden.

#### Literaturverzeichnis

- Adler, Hans/ Düring, Walther/ Schmaltz, Kurth (§ 325 HGB): Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Auflage, Teilband 7, Schäffer-Poeschel Verlag / Stuttgart 2000
- Ballwieser, Wolfgang/ Häger, Ralf (Bilanzierungsverhalten): Das Bilanzierungsverhalten mittelgroßer Kapitalgesellschaften, in: Chmielewicz, Klaus/ Forster, Karl-Heinz (Hrsg.), Unternehmensverfassung und Rechnungslegung in der EG, ZfbF Sonderheft 29, Handelsblatt Verlagsgruppe / Düsseldorf et al. 1991, S. 107 126
- Christ, Susanne/ Müller-Helle, Adrian (Veröffentlichungspflichten): Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHUG Pflichten Verfahren Haftung, Haufe Verlag / Freiburg 2007
- Clausnitzer, Jochen/ Blatt, Andreas: Das neue elektronische Handels- und Unternehmensregister Ein Überblick über die wichtigsten Veränderungen aus Sicht der Wirtschaft, in: GmbHR 2006, S. 1303 1308
- Deilmann, Barbara: EHUG: Neuregelung der Jahresabschlusspublizität und mögliche Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB, in: BB 2006, S. 2347 2352
- Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans-Peter (§ 325 HGB): § 325 HGB Offenlegung, in: Ellrott, Helmut/ Förschle, Gerhart/ Hoyos, Martin et al. (Hrsg.), Beck`scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck / München 2006, S. 2129 2157
- Grashoff, Dietrich: Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach dem in Kraft getretenen EHUG: Sanktionen und steuerliche Folgen, in: DB 2006, S. 2641 2644
- Grasshoff, Dietrich: Die handelsrechtliche Rechnungslegung durch den Insolvenzverwalter nach Inkrafttreten des EHUG, in: NZI 2008, S. 65 70
- Fieberg, Gerhard: Das Bundesamt für Justiz ist gut aufgestellt das neue Ordnungsgeldverfahren wegen Verletzung von Publizitätspflichten greift, in: WPg 2008, Heft 9, Editorial, S. I

- Füchsl, Joseph/ Weishäupl, Hannes (§ 155 InsO): § 155 InsO Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung, in: Kirchhof, Hans-Peter/ Lwowski, Hans-Jürgen/ Stürner, Rolf (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, Verlag C.H. Beck / München 2007
- Henselmann, Klaus: Value Reporting und Konkurrenzanalyse, in: BFuP 2005, S. 296 305
- Kuntz, Peter/ Mundt, Kristina: Rechnungslegungspflichten in der Insolvenz (Teil II), in: DStR 1997, S. 664 671
- Kußmaul, Heinz/ Ruiner, Christoph: Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Handelsregisteranmeldung, verschärfte Offenlegung, europarechtliche Bedenken sowie Offenlegungs- bzw. Vermeidungsstrategien -, in: KoR 2007, S. 672 682
- Leuering, Dieter/ Simon, Stefan: EHUG Umfassende Transparenz von Unternehmensdaten, in: NJW-Spezial 2006, S. 555 556
- Liebscher, Thomas/ Scharff, Bettina: Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, in: NJW 2006, S. 3745 3752
- Marx, Franz Jürgen/ Dallmann, Holger: Jahresabschlusspublizität mittelständischer Unternehmen Empirische Befunde und konzeptionelle Überlegungen, in: BB 2004, S. 929 935
- Maus, Karl Heinz: Offenlegungspflichten des Insolvenzverwalters nach dem Gesetz "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHUG), in: ZInsO 2008, S. 5 9
- Meyding, Bernhard/ Bödeker, Annette: Gesetzesentwurf über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (E-HUG-E) Willkommen im Online-Zeitalter!, in: BB 2006, S. 1009 1012
- Noack, Ulrich: Das EHUG ist beschlossen elektronische Handels- und Unternehmensregister ab 2007, in: NZG 2006, S. 801 806
- Noack, Ulrich (EHUG): Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister EHUG, Bundesanzeiger Verlag / Köln 2007
- Ott, Hans (92): 92 Offenlegung, in: Federmann, Rudolf/ Kußmaul, Heinz/ Müller, Stefan (Hrsg.), Handbuch der Bilanzierung, 143. Ergänzungslieferung, Band 4, Haufe Verlag / Freiburg i. Br. Stand: 2008, S. 1 40

- o.V., 93% aller GmbH pfeifen auf die Publizitätspflicht, in: Impulse 1989, Heft 4, S. 166 169
- Ries, Peter: Elektronisches Handels- und Unternehmensregister Geplante Neuerungen, insbesondere für das Handelsregister, in: Rpfleger 2006, S. 233 237
- Ries, Stephan: Durchsetzbarkeit von Offenlegungspflichten und Ordnungsgeldbewehrung nach EHUG trotz Insolvenz? Eine Betrachtung aus Gläubigersicht, in: ZInsO 2008, S. 536 540
- Schlauß, Stefan: Neues Ordnungsgeldverfahren wegen Verletzung von Jahresabschluss-Publizitätspflichten: erste Erfahrungen und Praxistipps aus dem Bundesamt für Justiz, in: BB 2008, S. 938 - 941
- Schlotter, Jochen N.: Das EHUG ist in Kraft getreten: Das Recht der Unternehmenspublizität hat eine neue Grundlage, in: BB 2007, S. 1 5
- Schmidt, Christian H.: Digitalisierung der Registerführung und Neuregelung der Unternehmenspublizität: Was bringt das EHUG?, in: DStR 2006, S. 2272 2278
- Seibert, Ulrich/ Decker, Daniela: Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Der "Big Bang" im Recht der Unternehmenspublizität, in: DB 2006, S. 2446 2451
- Seigel, Otto (Offenlegung): Offenlegung der mittelgroßen GmbH Die Auswirkungen auf das Rechnungswesen und die Unternehmenspolitik -, S + W Steuer- und Wirtschaftsverlag / Hamburg 1992
- Stollenwerk, Thomas: Das Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG, in: GmbHR 2008, S. 575 581
- Theile, Carsten/ Nitsche, Jenifer: Praxis der Jahresabschlusspublizität bei der GmbH, in: WPg 2006, S. 1141 1151
- Wenzel, Axel: Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen unterlassener Offenlegung von Jahresabschlüssen, in: BB 2008, S. 769 772
- Weyand, Raimund: Ordnungsgeldverfahren bei Verletzung der Publizitätspflicht nach dem EHUG, in: BBK 2007, Fach 12, S. 7027 7032
- Weyand, Raimund: Sanktionen bei Verletzung der Publizitätspflicht nach dem EHUG, in: StuB 2007, S. 935 939



## Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2008-1

Klaus Henselmann / Devrimi Kaya

# Empirische Analyse des Offenlegungszeitpunkts von Jahresabschlüssen nach dem EHUG

Das Arbeitspapier analysiert die zeitliche Verteilung des Offenlegungszeitpunktes von über 4.000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) nach Einführung des elektronischen Handels- und Unternehmensregisters in den Jahren 2007 bis Mitte 2008. Für die Städte Ingolstadt, Kassel und Kiel findet eine Vollerhebung statt. Zur Auswertung werden sowohl die Städte untereinander als auch kleine, mittlere und große sowie befreite Unternehmen im Sinne des HGB miteinander verglichen.

#### Timing of Disclosure for Financial Statements in Germany after the 2007 EHUG Act

The paper analyses the timing of disclosing financial statements for small and medium enterprises (SME) in Germany in 2007 and 2008. Comparisons of different regional areas and different company sizes are made and possible explanations for the results discussed.

#### **Impressum**

Nürnberg 2008
Herausgeber und Redaktion:
Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel +49 911 5302 - 437
Fax +49 911 5302 - 401
www.pw.wiso.uni-erlangen.de

Druck:

CL Druckzentrum GmbH, Nürnberg

